



# Satzung

## des Hessischen Turnverbandes e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Hessische Turnverband e. V. (HTV) ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Turnabteilungen in Hessen; er bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des Deutschen Turner-Bundes (DTB).
2. Der HTV ist der Landesturnverband des DTB für das Land Hessen.
3. Der HTV ist außerordentliches Mitglied des Landessportbundes Hessen (lsb h) gemäß dessen Satzung.
4. Der HTV hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der HTV – gegründet am 27. Oktober 1946 im Rathaus zu Butzbach – betrachtet sich in Hessen als Nachfolger und als Traditionsträger des am 27. März 1859 in Offenbach am Main gegründeten Mittelrheinischen Turnverbandes und des IX. Deutschen Turnkreises Mittelrhein sowie des am 19. Juni 1862 in Hann. Münden gegründeten Oberweser-Turnverbandes und des am 21./22. Mai 1893 in Gera gegründeten Arbeiter-Turnerbundes und des späteren Arbeiter-Turn- und -Sportbundes sowie aller anderen turnerischen Verbände, die vor 1933 im Lande Hessen bestanden haben.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der HTV ist Verband für Freizeit- und Gesundheitssport, Breitensport und Leistungssport. Er fördert traditionell das auf Friedrich Ludwig Jahn gründende Turnen als vielseitige Leibesübung unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen beider Geschlechter, insbesondere für die Jugend. In seinen Fachgebieten (§ 15) fördert, betreibt und betreut er sportartspezifischen Leistungssport und betrachtet es als besondere Aufgabe, Talente zu fördern.
2. Zur Erreichung dieser vorgenannten Ziele verfolgt der HTV als wesentliche Aufgabe die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um diese für die Erfüllung ihrer verschiedenartigen Aufgaben in den Vereinen zu befähigen und dabei zu unterstützen.
3. Der HTV regt zu sinnvoller Freizeitgestaltung und zu vielseitigem geselligem Leben sowie zur Vermittlung gemeinschaftsbildender Erlebnisse bei turnerischen Veranstaltungen aller Art an.
4. Der HTV fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ihren Einsatz für die Sicherung einer intakten Umwelt. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

### § 3 Gliederung

1. Die Turnvereine und Turnabteilungen des HTV sind in Turngauen zusammengeschlossen.
2. Über einen Wechsel in einen anderen Turngau entscheidet das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Turngauvorstände.
3. Die Turngaeue sind Untergliederungen des HTV. Sie können Rechtsfähigkeit erlangen.
4. Die Satzungen der Turngaeue und die der Mitgliedsvereine dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.
5. Bergturnfestausschüsse – auch mit turngauübergreifender Funktion – stellen eine besondere Organisationsform des HTV dar.



#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der HTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der HTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des HTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Insbesondere erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Verbandsvermögen.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung im HTV wird gleichzeitig mit der Aufnahme in den Isb h begründet.
2. Durch diese Mitgliedschaft gelten die dem HTV angeschlossenen Vereine und Abteilungen als Vereine des DTB und deren Mitglieder einzeln als Angehörige des HTV als auch des DTB.
3. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und den Ordnungen des HTV und des DTB ergeben.
4. Das Verfahren über Aufnahme, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des Isb h.
5. Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszwecks und seiner Aufgaben ist der HTV berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung (§ 18.3).

#### **§ 6 Die Hessische Turnjugend**

1. Die Hessische Turnjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im HTV einschließlich ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter und somit die Jugendorganisation des HTV. Sie gehört der Deutschen Turnerjugend im DTB und der Sportjugend Hessen im Isb h an.
2. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die Prüfung obliegt dem Satzungsausschuss, die Feststellung hierzu trifft der Landesturntag.
3. Die Hessische Turnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HTV. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

#### **§ 7 Beiträge**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Hessischen Turnverbandes können Beiträge, Umlagen und Gebühren erhoben werden. Die Höhe von Beiträgen und Umlagen beschließt der Landesturntag. Die Einzelheiten regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

#### **§ 8 Organe und Gremien**

1. Organe des Hessischen Turnverbandes sind:
  - 1.1 Landesturntag
  - 1.2 Landeshauptausschuss



- 1.3 Landesverbandsrat
- 1.4 Präsidium
- 1.5 Landesschiedsgericht
2. Gremien des Hessischen Turnverbandes sind:
  - 2.1 Landesturnrat
  - 2.2 Landesfachausschüsse
  - 2.3 Landesausschüsse und Ausschüsse
  - 2.4 Organe und Gremien der Hessischen Turnjugend gemäß Jugendordnung
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie werden in ihrer Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt.

## § 9 Landesturntag

1. Der Landesturntag ist das oberste Organ des HTV. Ihm gehören stimmberechtigt an:
  - 1.1 die Mitglieder des Landeshauptausschusses
  - 1.2 75 gewählte Abgeordnete der Turngaue
  - 1.3 15 gewählte Abgeordnete der Hessischen Turnjugend
  - 1.4 die Ehrenmitglieder des HTV.
2. Der Landesturntag tritt alle zwei Jahre zusammen.
3. Außerordentliche Landesturntage kann das Präsidium einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn Turngaue dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen und dabei gemeinsam ein Viertel der Stimmberechtigten des Landesturntages repräsentieren.
4. Ort und Zeit der Landesturntage gibt das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Landesturntag auf der Internetseite und im Newsletter des HTV bekannt. Die Tagungsunterlagen werden vier Wochen vor dem Landesturntag an die Delegierten in Textform verschickt.
5. Die Beratungen des Landesturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.
6. Die Anzahl der im Jahr vor dem Landesturntag bei der Bestandserhebung des lsb h gemeldeten Turnerinnen und Turner über 18 Jahre bildet die Grundlage für die Aufteilung der unter 1.2. genannten 75 gewählten Abgeordneten der Turngaue. Die Mindestanzahl der Abgeordneten eines Turngaus beträgt eins.
7. Die Hessische Turnjugend entsendet die unter 1.3. genannten 15 gewählten Abgeordneten aufgrund von Delegiertenwahlen bei der Jugendvollversammlung.
8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Jeder satzungsgemäß einberufene Landesturntag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in § 9.1 angeführten Stimmberechtigten anwesend ist.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist ein neuer Landesturntag frühestens nach vier Wochen einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Abgeordneten beschlussfähig ist.



10. Die Aufgaben des Landesturntages sind:
  - 10.1 Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/innen. Die Berichte sind den Abgeordneten mit Tagesordnung und Beschlussvorlagen mindestens vier Wochen vor dem Landesturntag zuzusenden.
  - 10.2 Entlastung des Präsidiums
  - 10.3 Genehmigung des Rahmenhaushaltsplanes für die nächsten zwei Geschäftsjahre
  - 10.4 Wahlen zum Präsidium und zum Landesschiedsgericht
  - 10.5 Wahl von zwei Schriftführern/innen
  - 10.6 Wahl von sechs Rechnungsprüfern/innen
  - 10.7 Bestätigung der von der Vollversammlung der Hessischen Turnjugend vorgenommenen Wahlen der beiden Vorsitzenden der Hessischen Turnjugend
  - 10.8 Feststellung, dass die Jugendordnung nicht im Widerspruch zur Satzung steht
  - 10.9 Bestätigung grundsätzlicher Beschlüsse der Vollversammlung der Hessischen Turnjugend
  - 10.10 Bestätigung der Wahl der Landesfachwarte/innen, der Beauftragten und des/der Landeswartes/in für Musik und Spielmannswesen
  - 10.11 Wahl der Abgeordneten zum Deutschen Turntag
  - 10.12 Wahl der Delegierten zum Sportbundtag des Isb h
  - 10.13 Beschlussfassung über die Richtlinien der Verbandstätigkeit und über vorliegende Anträge
  - 10.14 Festlegung der Verbandsstrategie
  - 10.15 Änderung der Satzung
  - 10.16 Änderung der in § 18.3.1 genannten Ordnungen und Richtlinien
  - 10.17 Bestätigung der in § 18.3.2 genannten Ordnungen und Richtlinien
  - 10.18 Wahl des Good-Governance-Beauftragten für vier Jahre. Dieser muss kein Mitglied in einem hessischen Turnverein sein.
  - 10.19 auf Vorschlag des Landeshauptausschusses Turner und Turnerinnen, die sich in besonders hervorragender Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen sowie Ehrentitel zu verleihen. Sie haben Sitz und Stimme im Landesturntag.
11. Der Landesturntag wird von dem/der Präsidenten/in oder einem/einer Vizepräsidenten/in geleitet. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung und die Turntagsgeschäftsordnung nicht anders bestimmen.
12. Über den Landesturntag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von den zwei vom Landesturntag gewählten Schriftführern/innen unterschrieben wird. In die Niederschrift sind Abstimmungsergebnisse zahlenmäßig und die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Sie ist innerhalb von drei Monaten den Mitgliedern des Landeshauptausschusses zuzusenden.

## § 10 Landeshauptausschuss

1. Der Landeshauptausschuss ist das führende Organ des HTV zwischen den Landesturntagen. Ihm gehören stimmberechtigt an:
  - 1.1 das Präsidium
  - 1.2 die Vorsitzenden der Turngaue oder einer/eine der gewählten Stellvertreter/innen, die für je angefangene 25.000 Mitglieder nach der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung eine Stimme haben
  - 1.3 ein vom Turngauvorstand bestelltes Mitglied des Turngauvorstandes
  - 1.4 die Landesfachwarte und die Beauftragten der Fachgebiete ohne Landesfachausschuss oder ein/e Vertreter/in
  - 1.5 der Vorstand der Hessischen Turnjugend.



2. Der Landeshauptausschuss tritt zweimal jährlich zusammen, einmal in den Jahren, in denen ein Landesturntag stattfindet. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin oder einem anderen Mitglied des Präsidiums.
3. Eine außerordentliche Landeshauptausschusssitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
4. Die Einladung ergeht schriftlich vier Wochen vorher. Tagesordnung und Unterlagen sind zwei Wochen vorher den Mitgliedern zu übersenden.
5. Der Landeshauptausschuss
  - bestimmt Ort und Zeit der Landesturntage sowie Ort und Zeit der Landesturnfeste
  - beschließt die unter 18.3.3 genannten Ordnungen
  - bestätigt die nachgerückten Landesfachwarte/innen und Beauftragten
  - wählt auf Antrag des Präsidiums die Mitglieder der Landesausschüsse
  - beschließt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, wobei der durch den Landesturntag genehmigte Rahmenhaushaltsplan die Grundlage bildet
  - schlägt Turner und Turnerinnen vor, die sich in besonders hervorragender Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, die zu Ehrenmitgliedern ernannt oder denen Ehrentitel verliehen werden.
6. Wenn der Landeshauptausschuss unaufschiebbare Angelegenheiten erledigen muss, für die der Landesturntag zuständig ist, hat er nachträglich die Genehmigung des Landesturntages einzuholen.

## **§ 11 Landesverbandsrat**

1. Den Landesverbandsrat bilden die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Turngaue oder ein anderes vom Turngau bestelltes Mitglied des Turngauvorstandes.
2. Der Landesverbandsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Landesverbandsratssitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
3. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Landesverbandsrates ist die Sprecherin bzw. der Sprecher der Turngaue oder die/der stellvertretende Sprecher/in der Turngaue. Sie bzw. er wird für vier Jahre gewählt und leitet die Sitzungen des Landesverbandsrates.
4. Aufgaben des Landesverbandsrates sind:
  - die Klärung verbandspolitischer Fragen
  - die Beschlussfassung über strategisch-konzeptionelle Fragen
  - die Beratung der Haushaltspläne
  - die Diskussion über die Umsetzung der Verbandsplanungen durch die Turngaue
  - Vorschlag eines Kandidaten für das Amt des/der Vizepräsident/in Turngauangelegenheiten an den Landesturntag
  - die Vorbereitung von Beschlüssen des Landesturntages und des Landeshauptausschusses
  - die Genehmigung des Aufgabenverteilungsplans des Präsidiums
  - Beschlussfassung über die Zahl der Mitglieder der Landesausschüsse auf Antrag des Präsidiums
  - die Beschlussfassung über Stiftungen.



## § 12 Präsidium

1. Das Präsidium bilden:
  - 1.1 Der/die Präsident/in
  - 1.2 Der/die Vizepräsident/in Finanzen und Wirtschaft
  - 1.3 Der/die Vizepräsident/in Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
  - 1.4 Der/die Vizepräsident/in Wettkampfsport
  - 1.5 Der/die Vizepräsident/in Leistungssport
  - 1.6 der/die Vizepräsident/in Aus- und Fortbildung
  - 1.7 der/die Vizepräsident/in Organisation und Vereinsentwicklung
  - 1.8 der/die Vizepräsident/in Turngauangelegenheiten
  - 1.9 zwei Vorsitzende der Hessischen Turnjugend
  - 1.10 der/die Geschäftsführer/in ohne Stimmrecht
2. Der/Die Präsident/in sowie die Vizepräsidenten/innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband rechtsverbindlich.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme der Vorsitzenden der Hessischen Turnjugend vom Landesturntag für vier Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der vier Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Zum einen Landesturntag sind zu wählen die Präsidiumsmitglieder zu 1.1, 1.3, 1.5, 1.7, zum nächsten Landesturntag sind zu wählen die Präsidiumsmitglieder zu 1.2, 1.4, 1.6, 1.8
4. Die Vorsitzenden der Hessischen Turnjugend werden von der Vollversammlung der Hessischen Turnjugend für zwei Jahre gewählt und durch den Landesturntag bestätigt.
5. Vakante Präsidiumsämter können vom Landeshauptausschuss bis zum nächsten Landesturntag ergänzt werden. Scheidet ein/e Vorsitzende/r der Hessischen Turnjugend zwischenzeitlich aus, so wird der/die Nachfolger/in auf Vorschlag des Jugendhauptausschusses der Hessischen Turnjugend vom Landeshauptausschuss bestätigt.
6. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen oder dann, wenn drei der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der amtierenden Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums mit dem Verfahren einverstanden sind. Sie sind in der Niederschrift über die nächste Präsidiumssitzung mit aufzunehmen.
7. Das Präsidium des HTV
  - entwickelt Strategien und Perspektiven für die Verbandspolitik
  - setzt die Beschlüsse des Landesturntages, des Landeshauptausschusses und des Landesverbandsrates um
  - bereitet die Landesturntage, die Sitzungen des Landeshauptausschusses und die Verbandsveranstaltungen vor
  - überwacht die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Verbandes
  - verpflichtet und entpflichtet die Angestellten des HTV
  - verwaltet die Kasse, das Vermögen und die Stiftungen des HTV
  - stellt den Rahmenhaushaltsplan und den jährlichen Haushaltsplan auf
  - beruft einen/eine Verbandsarzt/ärztin
  - verabschiedet den Lehrgangs- und Veranstaltungsplan
  - ehrt auf Antrag nach der jeweils gültigen Ehrungsordnung
  - beschließt Ligaordnungen und –statute



- führt Ergänzungswahlen für die Delegierten des Deutschen Turntages und die Delegierten zum Sportbundtag des lsb h durch
- 8. Das Präsidium regelt die Aufgabenverteilung über einen Aufgabenverteilungsplan. Dieser ist bis zur ersten Sitzung des Landesverbandsrates nach einem Landesturntag zu erstellen.
- 9. Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder vollzieht sich nach dem Ressortprinzip. Innerhalb des Ressorts treffen sich die Präsidiumsmitglieder einmal im Jahr mit den entsprechenden Mitgliedern der Landesfachausschüsse und den zuständigen Vertretern der Turngaue zu einer Jahrestagung.
- 10. Zur Unterstützung der Arbeit im Ressort können Projektgruppen und Landesausschüsse eingerichtet werden. Die Genehmigung für die Einrichtung und Größe der Landesausschüsse erfolgt im Landesverbandsrat. Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt im ersten Landeshauptausschuss nach einem Landesturntag.
- 11. Das Präsidium ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und/oder des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss vom nächsten Landesturntag zur Kenntnis genommen und bestätigt werden.

### **§ 13 Landesturnrat**

1. Dem Landesturnrat gehören stimmberechtigt an:
  - 1.1 die Mitglieder des Präsidiums
  - 1.2 die Landesfachwarte und die Beauftragten der Fachgebiete ohne Landesfachausschuss
  - 1.3 der Vorstand der Hessischen Turnjugend
2. Der Landesturnrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der/die Präsident/in oder ein anderes Mitglied des Präsidiums leitet den Ausschuss.
3. Aufgabe des Landesturnrates ist die gemeinsame Regelung der grundsätzlichen fachlichen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere wenn sie über die Fachbereichsgrenzen hinweg reichen. Vorrangig handelt es sich dabei um
  - die Beratung der Grundlinien der fachlichen Tätigkeit
  - die Vernetzung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
  - die Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder und die Aufgabenverteilung der unter § 15 genannten Ausschüsse auf Vorschlag der Fachgebiete
  - die Schwerpunktsetzung im Wettkampfprogramm
  - die Erörterung zentraler Entwicklungen in den Fachgebieten
  - die Abstimmung der fachlichen Vertretung des HTV in den Gremien des DTB.

### **§ 14 Vorstand der Hessischen Turnjugend**

1. Den Vorstand der Hessischen Turnjugend bilden
  - zwei Vorsitzende
  - fünf weitere Vorstandsmitglieder
  - ein für die Hessische Turnjugend tätiger hauptberuflicher Mitarbeiter ohne Stimmrecht in Organen und Gremien. Details regelt die Jugendordnung der Hessischen Turnjugend.
2. Der Vorstand der Hessischen Turnjugend tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

### **§ 15 Fachgebiete**



1. Dem HTV obliegt die Betreuung der fachlichen Angebote nach § 2 dieser Satzung und der Sportarten laut DTB Rahmenordnung ergänzt durch spezielle hessische Angebote. Die Betreuung der Sportarten erfolgt abhängig von der jeweiligen Ausprägung als Leistungs-, Wettkampf oder Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
2. Die Fachgebiete können durch Landesfachausschüsse oder Beauftragte geführt werden. Über die Anzahl der Mitglieder und die damit verbundenen Aufgaben entscheidet der Landesturnrat auf Antrag des Landesfachausschusses des jeweiligen Fachgebietes.
3. Die fachlichen Aufgaben der Landesfachausschüsse und ihrer Mitglieder orientieren sich an der Rahmenordnung und den jeweiligen Fachgebietsordnungen des DTB. Die Zusammensetzung orientiert sich an der Struktur und den Aufgaben des Hessischen Turnverbandes. Den Vorsitz führt der/die jeweilige Fachwart/in. Die Landesfachausschüsse treten in der Regel zweimal jährlich zusammen.
4. Einmal jährlich treten die Landesfachausschüsse als Jahrestagung mit den Gaufachwarten/innen bzw. den Beauftragten der Turngaue oder einem/einer bevollmächtigten Vertreter/in zusammen. Teilnehmen können auch Vertreter aus Turngaue, in denen die Sportart nicht betrieben wird. Diese haben kein Stimmrecht.
  - In dieser Sitzung werden die Mitglieder des jeweiligen Landesfachausschusses für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Fachausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Fachausschuss die Nachfolge kommissarisch lösen. In der nächsten Jahrestagung wird das nachgerückte Ausschussmitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt.
  - Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Wahl der Landesjugendfachwarte/innen. Diese sind auf Vorschlag der Gaufachwarte/innen von der Vollversammlung der Hessischen Turnjugend zu wählen und in die Landesfachausschüsse zu entsenden.
  - Scheidet ein/e Landesjugendfachwart/in vorzeitig aus oder wird kein/e Landesjugendfachwart/in gewählt, so beauftragt der Vorstand der Hessischen Turnjugend einen/eine Nachfolger/in mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte. Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 16 Landesausschüsse**

1. Zur Unterstützung der überfachlichen Aufgaben des Verbandes können auf Antrag des Präsidiums Landesausschüsse gebildet werden. Diese werden vom Landesverbandsrat genehmigt einschließlich der Anzahl Ihrer Mitglieder.
2. Die Mitglieder der Landesausschüsse werden vom Landeshauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums für 4 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Landeshauptausschuss ein neues Mitglied bis zum Ende der Amtszeit des Ausschusses. Die Hessische Turnjugend hat die Möglichkeit, in jeden gebildeten Ausschuss eine/einen Vertreter/in zu entsenden.
3. Die Landesausschüsse werden vom zuständigen Präsidiumsmitglied geleitet und treten nach Bedarf zusammen. Sie können einmal jährlich als Jahrestagung mit den Verantwortlichen bzw. Beauftragten der Turngaue zusammentreten.
4. Grundsätzlich sollten die folgenden Landesausschüsse bestehen:
  - der Landesausschuss Finanzen und Wirtschaft
  - der Landesausschuss Satzung und Ordnungen
  - der Turngeschichtliche Arbeitskreis

## **§ 17 Das Landesschiedsgericht**

1. Das Landesschiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges im Sinne der §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung zur Erledigung von Streitfällen durch Schiedsspruch oder Vergleich zuständig.
2. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Satzung und der Landesschiedsgerichtsordnung. Der Verfahrensablauf wird in der Landesschiedsgerichtsordnung geregelt.
3. Der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen die Mitglieder und Organe des HTV.





4. Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Landesturntag für vier Jahre gewählt werden. Sie dürfen keinem weiteren Organ des HTV angehören. Ein Mitglied sollte die Befähigung zum Richteramt haben.
5. Organe, Vereine und deren Mitglieder unterliegen der Disziplinargewalt des HTV entsprechend dessen Disziplinarordnung.

## **§ 18 Rechtsgrundlagen/Ordnungen**

1. Mit dieser Satzung werden die Satzungen und Ordnungen des DTB und des lsb h anerkannt.
2. Der HTV regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe, die für alle Turnvereine und Turnabteilungen und deren Mitglieder verbindlich sind. Hierbei beachtet er die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
3. Er gibt sich insbesondere folgende Ordnungen:

### 3.1

- den Ethik-Code des Hessischen Turnverbandes
- die Verhaltensrichtlinien des Hessischen Turnverbandes
- die Geschäftsordnung für den Landesturntag
- die Landesschiedsgerichtsordnung
- die Disziplinarordnung

Diese werden durch den Landesturntag geändert und beschlossen.

### 3.2

- die Jugendordnung
- den Verhaltenskodex zum Schutz des Kindeswohls

Diese werden durch die Jugendvollversammlung geändert und beschlossen und durch den Landesturntag bestätigt.

### 3.3

- die Allgemeine Geschäftsordnung
- die Geschäftsordnung für das Präsidium
- die Finanz- und Wirtschaftsordnung
- die Geschäftsordnung für die Fachgebiete
- die Ehrungsordnung
- die Datenschutzordnung
- die Landesspielordnung
- die Anti-Dopingordnung
- die Wettkampfordnung

Diese werden durch den Landeshauptausschuss geändert und beschlossen. Der Landeshauptausschuss kann bei Bedarf weitere Ordnungen beschließen.

## **§ 19 Rechnungsprüfung**

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch die vom Landesturntag gewählten Rechnungsprüfer. Diese dürfen keinem Organ oder Gremium des Hessischen Turnverbandes außer dem Landesturntag angehören.
2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung und Rechnungslegung des Hessischen Turnverbandes zu überwachen. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Hierüber wird für den Landesturntag ein schriftlicher Bericht angefertigt, von dem das Präsidium vorher Kenntnis erhält.
3. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

## **§ 20 Änderung der Satzung**



Nur ein Landesturntag kann diese Satzung ändern. Anträge dazu sind in vollem Wortlaut der Tagesordnung beizufügen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

## § 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Hessischen Turnverbandes kann nur ein eigens zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Landesturntag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten beschließen.
2. Die Liquidation wird durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft vorgenommen, sofern der Landesturntag keine anderen Personen bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für turnerische Zwecke.

---

Diese Satzung wurde neu gefasst durch den 22. Landesturntag in Maintal-Bischofsheim am 30. März 1980, geändert durch den 23. Landesturntag in Wächtersbach am 21. Februar 1982, geändert durch den 24. Landesturntag in Bad Hersfeld am 1. April 1984, geändert durch den 25. Landesturntag in Butzbach am 9. März 1986, geändert durch den 27. Landesturntag in Idstein am 1. April 1990, geändert durch den 28. Landesturntag in Groß-Zimmern am 29. März 1992, geändert durch den 29. Landesturntag in Marburg am 12. Juni 1994, geändert durch den 30. Landesturntag in Bad Camberg am 28. April 1996, geändert durch den 33. Landesturntag in Gießen am 5. Mai 2002, neu gefasst durch den 34. Landesturntag in Beselich-Obertiefenbach am 9. Mai 2004, geändert durch den 35. Landesturntag am 7. Mai 2006 in Gelnhausen und geändert durch den 38. Landesturntag am 7. Oktober 2012 in Krofdorf-Gleiberg, geändert durch den 39. Landesturntag am 16. November 2014 in Gießen-Allendorf, geändert durch das Präsidium am 7. April 2015, geändert durch den 40. Landesturntag am 26. Juni 2016 in Bürstadt und geändert durch den 41. Landesturntag am 3. November 2018 in Langen.

Hessischer Turnverband e.V.

gegründet am 27. Oktober 1946 im Rathaus zu Butzbach